

1.8. SPEZIELLER ARTENSCHUTZ

- 1.8.1 Bäume dürfen nur im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen September und Mitte März gerodet werden. Außerhalb dieses Zeitraumes sind Rodungen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass darin keine Vögel brüten oder tageweise dort Fledermäuse hängen und schlafen. Im Ausnahmefall der Rodung im Zeitraum zwischen Mitte März und August ist eine Baumkontrolle durch einen Artenschutzgutachter durchzuführen und bei Auffinden von entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen.
- 1.9 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN. NATUR UND LANDSCHAFT
- 1.9.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Plätze, Terrassen und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.). Den Boden versiegelnde Beläge sind nicht zulässig.

1.10. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.10.2 Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hiervon ausgenommen ist die Grundrissgestaltung im Gebäudeinneren (Paumautteilung)

1.11. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Dachgestaltung	Füllschema der
max. zulässige Grundflächenzahl	Bauweise	Nutzungsschablone

. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

2.1. DACHGESTALTUNG

2.1.1

- **FD** Flachda
- 2.1.2 Technische Aufbauten für Liftüberfahrten o. ä. sind auf max. 10% der Dachflächen zu begrenzen, zusammen zu fassen und einzuhausen. Darüber hinaus sind Photovoltaikanlagen auf der gesamten Dachfläche möglich, sofern sie nicht höher als 1,8 m und mindestens 1,0 m von der Attika des Flachdachs entfernt sind.
- 2.1.3 Flachdächer sind mit Ausnahme der Bereiche für Lichtöffnungen, Dachaufbauten und Solar- und Photovoltaikanlagen als extensiv begrünte Flächen oder als Kiesdach auszubilden. Die durchwurzelbare Substratauflage bei Dachbegrünung muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und mit trockenheitsverträglichen, widerstandsfähigen Pflanzen (z.B. Sedumarten, Wildkräuter, Gräser) bepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

2.2. MÜLLBEHÄLTER

2.2.1 Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in Gebäude zu integrieren. Diese sind außerhalb der Baugrenze zulässig.

2.3. ABSTANDSFLÄCHEN

2.3.1 Es gelten die Abstandsflächen gemäß LBO-BW mit folgenden Maßgaben: Innerhalb der gemäß Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gilt zwischen Gebäuden eine Abstandsfläche vor Außenwänden von 0,2 der Wandhöhe, jedoch mindestens 2,5 m.

B. HINWEISE

3.1. GEBÄUDEGESTALTUNG

3.1.2		geplantes Gebäude
3.1.3	××	zu entfernendes Gebäude

bestehendes Gebäude

3.2. FLÄCHENGESTALTUNG

X

3.2.1 Zum Baugenehmigungsverfahren oder Kenntnisgabeverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit der Stadt Ulm einvernehmlich abzustimmen.

.3. BODENSCHUTZ UND GEOTECHNIK (§ 202 BauGB)

3.3.1 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß § 12 BodSchutzV, Vollzugshilfe zu BodSchutzV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

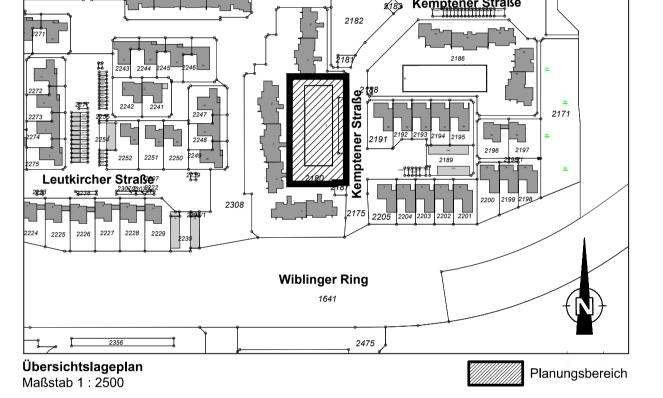
3.4. HINWEISE ZUR DENKMALPFLEGE

3.4.1 Sollten bei Erdarbeiten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

3.5. SONSTIGE HINWEISE

3.5.1 $+^{489,95}$ Bestandshöhen in Meter (m) ü. NN

3.5.2 Trafostation



Stadt Ulm Stadtteil Wiblingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kemptener Straße 15

Maßstab 1 : 500

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:

Bebauungsplan Nr. 188/3 gen. durch Erl. d. Reg. Präs. Nordw. vom 24.03.1976 Nr. 13-21/3005-1018/76

Gefertigt: Ulm, den 04.09.2018 Kling Consult (KC)

Gez.: Dr. Wolf

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 30.06.2018 und im Internet (www.ulm.de)

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 30.06.2018 und im Internet (www.ulm.de).

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 09.07.2018 bis 10.08.2018

beschlossen am 10.10.2018

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat Für die Verkehrsplanung: Hauptabteilung Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Planbereich

188

13

Gez.: Jung

Als Satzung ausgefertigt: Ulm, den 12.10.2018 Bürgermeisteramt Gez.: von Winning

Veröffentlichung in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom 13.10.2018 und im Internet (www.ulm.de)

In Kraft getreten am 13.10.2018 Ulm, den 16.10.2018

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Gez.: Kalupa

Gez.: Kalupa

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.